

## Umsetzung der Biostoffverordnung in der Arztpraxis



Die Biostoffverordnung (BioStoffV) findet Anwendung bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) und regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten. Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, die Infektionen, übertragbare Krankheiten sowie sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Biostoffe werden – entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko – in vier Risikogruppen eingestuft (§ 3 BioStoffV). Arztpraxen haben i. d. R. Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 (siehe Tabelle).

Grundlage des Umgangs mit biologischen Arbeitsstoffen ist die BGR 250/TRBA 250. Diese findet u. a. Anwendung auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Arbeitsbereichen des Gesundheitswesens, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden. Als Tätigkeiten werden u. a. die Abnahme von Körperflüssigkeiten oder sonstigem Untersuchungsgut, operative Eingriffe, Wundversorgung sowie der Umgang mit spitzen oder scharfen Gegenständen und die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen bezeichnet.

Die Tätigkeiten werden wiederum in vier Schutzstufen untergliedert (siehe Tabelle).

### Gefährdungsbeurteilung (§ 4 BioStoffV)

Grundlage für die Regelungen zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen ist eine Gefährdungsbeurteilung, die in jeder Praxis individuell erfolgt. Eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich, sobald sich maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen ergeben

Risikogruppe	Erläuterung
Risikogruppe 1	Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen
Risikogruppe 2	Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten; eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich
Risikogruppe 3	Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich
Risikogruppe 4	Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich

Quelle: BGR 250/TRBA 250, S. 12, Stand: 4/2010

Schutzstufe	Beispiele für Tätigkeiten
Schutzstufe 1	Röntgen, Ultraschall, EKG, EEG, Abhören, Abtasten (Ausnahme: Untersuchung von Körperöffnungen)
Schutzstufe 2	Blutentnahme, Punktion, Wundversorgung, Umgang mit benutzten Instrumenten, Entsorgung und Transport von potentiell infektiösen Abfällen, Reinigung und Desinfektion von kontaminierten Flächen,...
Schutzstufe 3	Behandlung eines Patienten mit offener Tuberkulose
Schutzstufe 4	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten, die durch Krankheitserreger der Risikogruppe 4 ausgelöst werden, sind der Schutzstufe 4 zuzuordnen.

Quelle: BGR 250/TRBA 250, S. 16 ff., Stand: 4/2010

oder neue Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Unabhängig davon ist sie jedes zweite Jahr zu überprüfen.

Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bieten Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte.

QEP® bietet eine Mustervorlage zur Gefährdungsbeurteilung (4.3.1 (1)) sowie die Checkliste Arbeits- und Gesundheitsschutz (4.3.1 (1)), mithilfe derer die bisherigen umgesetzten Maßnahmen eingeschätzt und möglicher Änderungsbedarf erkennbar wird.

Checkliste Arbeits- und Gesundheitsschutz			
MUSTER		Checkliste	
Praxisname und -logo	4.3.1 (1)	4.3.1 (1)	
Check durch Leitung / weitere Mitarbeiter/in (GMK, Sicherheitsbeauftragter):			
(Name/n) Datum:			
im Team besprochen: (Datum)			
Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	ja	nein	Bemerkung und Nachweis
Betriebsärztliche und sicherheitsfachliche Betreuung organisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schutz von Haut und Atemwege vor Reinigungs- und Desinfektionsmittel sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. 4.3.3 (2)
Vermeidung von Infektionsgefahren geregelt (z. B. durch Nadelstichverletzungen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. 4.3.3 (2)
Gefährdungen durch Gefahrstoffe vorgebeugt (z. B. Zytostatika, Dialyse)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. 4.3.1 (8)
Schutz vor Strahlen und Röntgenstrahlung sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. 4.3.1 (4)
Gefährdungen durch Narkosemittel, Transportgase und Atemkalk (bei Operation) vorgebeugt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betriebsicherheit bei medizinischen Produkten und Geräten sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. 4.3.3 (2)
Ergonomie an Armelehre und Bildschirmarbeitsplätzen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erste-Hilfe-Maßnahmen geübt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. 1.3.4 (1)
Brandenschutzmaßnahmen ausreichend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. 4.3.1 (7)
Sind Stress und psychische Belastungen ein Thema im Team?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Arbeitsweg und Fahrt zu Hausbesuchen sicher?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle vorgebeugt? (Verbandsbuch vorhanden)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Suchtgefahren (Alkohol und Medikamente) ein Thema im Team?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besonderer Schutz für Mütter und Jugendliche erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

\* Datum: 4.3.1 (1) Checkliste Arbeits- und Gesundheitsschutz 2017/01 Seite 1 von 1  
geprüft und freigegeben: Datum: 2017/01  
© Deutscher Ärzte-Verein, Alle Rechte vorbehalten

**Gefährdungsbeurteilung**  
 Checkliste  
 4.3.1 (1)

**MUSTER**

Praxisname und -logo \_\_\_\_\_

Beurteilung durch Leitung / weitere Mitarbeiter/in (QM/K, Sicherheitsbeauftragter): \_\_\_\_\_

Datum der Beurteilung: \_\_\_\_\_ im Team besprochen: \_\_\_\_\_ (Datum)

Arbeitsbereich / Tätigkeit	Gefährdung ermitteln	Gefährdung beurteilen	Maßnahme/n festlegen	Maßnahme durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
				Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Anmeldung/ Bildschirmarbeit	Augen-/ Sehbeschwerden; Rückenbeschwerden/ Verspannungen	geringe Gefährdung	ergonomische Einstellung Tisch/ Stuhl u. Bildschirm, wechselnde Tätigkeiten	Dr. Spritze	Ende III. Quartal 2012	Herbst 2012	
Labor	Infektionsgefahr durch potentiell infektiöses Blut	mittlere/ keine Gefährdung	PSA (Schutzhandschuhe; ggf. Mund- und Nasenschutz)	Anna Sauber	Sofort	Mitte 2012	✓
Funktionsraum u. Blutentnahme, Injektionen	Infektionsgefahr/ Nadelstichverletzungen	mittlere/ keine Gefährdung	PSA, Einsatz sichere Injektionssysteme, regelm. Schulung u. Unterweisung	Anna Sauber	Sofort	Mitte 2012	
...							
...							

[Quellensangabe: Die Tabelle bezieht sich auf ein Arbeitsblatt der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)]

Datensatzname: 4.3.1 (1) Gefährdungsbeurteilung (00.0).doc  
 erstellt: \_\_\_\_\_  
 geprüft und freigegeben: \_\_\_\_\_  
 © Deutscher Ärzte-Verlag. Alle Rechte vorbehalten

Die Schutzmaßnahmen, die nach der Biostoffverordnung zu treffen sind, betreffen verschiedene Bereiche:

**Schutzmaßnahmen (§§ 9, 11 BioStoffV)**

Neben den allgemeinen Hygienemaßnahmen (leicht zu reinigende Oberflächen und Fußböden, Anforderungen an Waschplätze) sind beispielsweise folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Verhinderung und Minimierung der Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen (BGR 250/TRBA 250);
- Recapping ist untersagt (gebrauchte Kanülen dürfen nicht in die Schutzkappen zurückgesteckt werden oder sicheres Zurückstecken der Kanüle mit einer Hand)
- Bereitstellung stich- und bruchsicherer Abfallbehältnisse; eindeutige Identifikation als Abfallbehältnis muss erkennbar sein
- Bereitstellung, Aufbereitung, Wartung und Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung
- Sichere Trennung der persönlichen Schutzausrüstung und Trennung von anderen Kleidungsstücken (reine und unreine Seite)

**Arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 12 BioStoffV)**

- Grundlage: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

- Der Arbeitgeber hat für die Beschäftigten eine Pflichtvorsorge und eine Angebotsvorsorge anzubieten.
- Die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge wertet der untersuchende Arzt aus. Gegebenenfalls werden dem Arbeitgeber weitere Arbeitsschutzmaßnahmen vorgeschlagen.

**Unfallmeldungen (§ 13 BioStoffV)**

In der Praxis existiert ein Verfahren für Unfallmeldungen und -untersuchungen. Es existieren Festlegungen für die Vorgehensweise zur Unterrichtung der Beschäftigten. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Ersten Hilfe festzulegen.

**Betriebsanweisung (§ 14 BioStoffV)**

Auf der Basis der praxisspezifischen Gefährdungsbeurteilung erstellt der Arbeitgeber arbeitsbereichs- und biostoffbezogene schriftliche Betriebsanweisungen, die

- die Beschäftigten auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren hinweisen
- erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festlegen
- Anweisungen zum Verhalten bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblichen Meldung und zur Ersten Hilfe festlegen
- Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten

Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.

- an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte für alle Beschäftigten bekannt gemacht werden, zur Einsichtnahme ausliegen oder auszuhängen sind.

Betriebsanweisungen müssen bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

**Unterweisung der Beschäftigten (§ 14 BioStoffV)**

Mindestens einmal jährlich – und vor Aufnahme der Beschäftigung – ist eine arbeitsplatzbezogene mündliche Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen. Der Inhalt der Unterweisung umfasst auf Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

**Prüfung der technischen Geräte**

Zum Schutz vor Brand- und Unfallschäden ist jedes zweite Jahr die Funktion der technischen Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit zu überprüfen (§ 8 Abs. 6 BioStoffV). Dem Arbeitgeber obliegt die Verantwortung der Gefährdungsbeurteilung und der Implementierung ggf. weiterer Maßnahmen. Eine dieser Maßnahmen kann die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen sein (§ 10 Abs. 2 BetrSichV).

Sie benötigen weitere Informationen? Sie können sich gern an Christin Richter Tel. 0391 627-7454 oder Anke Schmidt unter Tel. 0391 627-6453 wenden.

Quellen: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/FAQ/03/FAQ-03\\_content.html#faq1](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/FAQ/03/FAQ-03_content.html#faq1)), TRBA 250/ BGR 250, Stand 04/2010, Biostoffverordnung vom 15.07.2013

■ Christin Richter und Anke Schmidt